

# AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

LAD2-DR-30/111-2007

Bearbeiter

18. September 2007

Mag. Anton Gibisch

DW 12033

## **Betrifft:**

Änderung des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land Niederösterreich (UVSG), LGBl. 0015, (UVSG-Novelle 2007); Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion  
Eing.: 18.09.2007  
Ltg.-**963/V-15/5-2007**  
R- u. V-Ausschuss

## **Allgemeiner Teil:**

Der vorliegende Entwurf zur Novelle des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land Niederösterreich enthält die **Anpassung an das neue Dienstrecht des Landes-Bedienstetengesetzes, LGBl. 2100 (NÖ LBG)**. Insbesondere soll für aus dem Anwendungsbereich des NÖ LBG heraus ernannte Mitglieder, die freiwillig oder durch Zeitablauf als Mitglied ausscheiden, die „Rückkehr“ in das NÖ LBG ermöglicht werden.

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes ergibt sich aus den Art. 21 und 129b Abs. 6 B-VG.

## **Finanzielle Auswirkungen:**

Finanzielle Auswirkungen für den Bund, die übrigen Bundesländer oder die Gemeinden kommen aufgrund des Regelungsgegenstandes nicht in Betracht.

Für das Land sind keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten, da wie bisher davon auszugehen sein wird, dass zu Mitgliedern des UVS ernannte Landesbedienstete in der Regel von der gesetzlich gewährleisteten Rückkehrmöglichkeit in ihr „altes“ Dienstrecht keinen Gebrauch machen.

**Besonderer Teil:**Zu Art. I Z. 1 (§§ 17 Abs. 3):

Die von seit Inkrafttreten des UVSG von Novellen betroffenen Verweise auf die DPL 1972 sollen aktualisiert werden.

Zu Art. I Z. 2 (§ 17 Abs. 4 und 5):

Die dienstrechtlichen Bestimmungen des UVSG gehen davon aus, dass aus dem Landesdienst stammende Mitglieder nach ihrem Ausscheiden als Mitglied durch Zeitablauf oder durch Amtsenthebung gemäß § 5 Abs. 2 Z. 1 im Landesdienst bleiben: Für Beamte endet die Dienstfreistellung und (bei Ernennung unbefristete) Vertragsbedienstete erwerben Anspruch auf Aufnahme in ein privatrechtliches Dienstverhältnis.

Künftig werden auch Mitglieder ernannt werden, deren Dienstverhältnis dem am 1. Juli 2006 in Kraft getretenen NÖ Landes-Bedienstetengesetz unterliegt. Auch solchen Mitgliedern soll die Rückkehr in ihr „altes“ Dienstrecht ermöglicht werden.

## Zu Art. II:

Die Änderungen sollen mit 1. September 2007 in Kraft treten. Dadurch soll die Rechtsstellung auch jener in das „neue Dienstrecht“ gewechselten Bediensteten abgesichert werden, die allfällig bereits vor Verlautbarung dieser Novelle zu Mitgliedern ernannt werden.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land Niederösterreich der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

Dr. P r ö l l

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung